

Gebührensatzung für das Hallenbad der Gemeinde Bernau a.Chiemsee „BernaMare“

Die Gemeinde Bernau a.Chiemsee erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs.1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit den Art.1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nachstehende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Bernau a.Chiemsee erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb des Hallenbades Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) In den Gebührenansätzen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer bereits enthalten.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme des Hallenbades und wird mit dem Eintritt fällig.
- (2) Gebührenschuldner ist der Benutzer des Bades.
- (3) Für Schulen der jeweilige Sachaufwandsträger

§ 3 Allgemeine Regelungen

- (1) Gegen Entrichtung der jeweiligen Gebühr am Kassenautomaten erhält der Besucher Zugang zum Hallenbad.
- (2) Die personalisierten Jahreskarten mit Foto werden im Hallenbad „BernaMare“ ausgegeben.
- (3) Verlorene, beschädigte oder anderweitig abhanden gekommene Eintrittskarten und nicht benutzte Eintrittskarten werden nicht zurückerstattet.
- (4) Einzeleintrittskarten gelten nur zur einmaligen Benutzung des Hallenbades. Die Karte verliert beim Verlassen des Hallenbades ihre Gültigkeit.
- (5) Muss das Hallenbad aus betrieblichen Gründen vorzeitig oder vorübergehend geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

- (6) Wird ein Bade- oder Saunagast nach § 9 Abs. 2 der Hallenbadsatzung aus der Einrichtung verwiesen, wird die Eintrittsgebühr nicht zurückerstattet.
- (7) Kassenschluss ist jeweils eine Stunde vor Betriebsschluss.

§ 4 Eintrittsgebühren

A. Hallenbad:

Einzeleintrittskarte

Erwachsene	€ 5,50
Jugendliche (6 bis 16 Jahre)	€ 3,50

Familienkarte (2 Erw. und bis 2 Kinder bis 16 Jahren)	€ 12,50
Familienkarte (1 Erw. und bis 2 Kinder bis 16 Jahren)	€ 8,50

Ermäßigter Eintritt

Erwachsene	€ 4,50
Jugendliche	€ 2,50

Zehnerkarten

Erwachsene	€ 50,00
Jugendliche	€ 30,00

Abendkarte (1,5 h vor Ende der Schließungszeit)	€ 3,50
---	--------

B. Sauna:

Einzeleintrittskarte

Erwachsene	€ 10,00
Jugendliche (12 bis 16 Jahre)	€ 7,00

Ermäßigter Eintritt

Erwachsene	€ 9,50
Jugendliche	€ 6,00

Zehnerkarten	
Erwachsene	€ 95,00
Jugendliche	€ 65,00
Sommersaunakarte (1.5. – 14.9.)	
Erwachsene	€ 100,00
Bernauer Bürger, Erwachsene	€ 95,00
Jugendliche	€ 60,00
Jahreskarte (nicht übertragbar)	€ 350,00
Bernauer Bürger, Erwachsene	€ 330,00

§ 5 Ermäßigter oder freier Eintritt

(1) Ermäßigter Eintritt wird für folgende Personen gewährt:

- Gästekarteneinhaber des Chiemsee-Alpenland-Tourismus
- Schwerbehinderte ab 50 % Erwerbsminderung
- Auszubildende
- Schüler
- Studenten
- Bernauer Bürger

(2) Personen, die eine Gebührenermäßigung beanspruchen, haben einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

(3) Für Familien- und Zehnerkarten sowie Sommersaunakarten wird keine Ermäßigung gewährt.

(4) Der Eintritt ist für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres frei.

(5) Geburtstagskinder (gegen Nachweis) haben am Tag ihres Geburtstages freien Eintritt.

(6) Bei zeitlich begrenzten Sonderaktionen können abweichende Eintrittsgebühren festgesetzt werden.

§ 6 Sonstige Gebühren und Ersätze

(1) Gebühren:

- Aufbewahrung von Wertsachen € 1,00
- Ausleihen von Badekleidung, Handtücher € 2,00

(2) Kostenersätze nach Aufwand mindestens jedoch

- Verlust bzw. Beschädigung von Schlüsseln € 10,00
- Beseitigung von Verunreinigungen € 25,00

- Beschädigungen der Ausstattung € 10,00
- Sonstiges nach Aufwand

§ 7 Pauschalregelungen für Vereine, Gruppen und Schulen

(1) Vereine:

Für Übungs- Trainings- oder Schwimmstunden von Vereinen kann anstelle der Erhebung von Einzeleintrittsgebühren eine angemessene Pauschale festgesetzt werden.

(2) Personengruppen:

Für Gruppen mit mindestens zehn Personen wird die Ermäßigung nach § 5 Abs. 1 gewährt.

Die Zusammengehörigkeit der Personengruppe ist mittels geeigneter Nachweise zu belegen oder rechtzeitig vorher schriftlich oder telefonisch anzumelden.

(3) Schulen:

Für Schulen, die laut Belegungsplan Zeiten reserviert haben, gelten die vereinbarten Pauschalbeträge.

§ 8 Sonderregelungen, gewerbliche Leistungen

Über weitere, evtl. von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Sonderregelungen entscheidet die Gemeinde.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 10.08.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2013 außer Kraft.

Bernau a.Chiemsee, 08:08:2016

T2. B



Bernhofer
1. Bürgermeister